

S-14 Schiedsgerichtsordnung: Zustellungen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 § 14 Abs. 1 SchO

2 1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per
3 Einschreiben.
4 Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend
§ 198
der Zivilprozessordnung erfolgen.

5 2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist
6 postalisch
zuzustellen.

7 3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die
8 Adressat*in die
Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er/sie unter der postalischen
Adresse, die
9 er/sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht
10 erreicht werden
kann.

11 Alte Fassung

12 (1) Zustellungen

13 1. Zugestellt wird per Datenfernübertragung gegen Empfangsbekanntnis oder
14 postalisch per
Einschreiben. Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung
entsprechend
15 § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.

16 2. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die
17 Annahme verweigert.

18 3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der
zuständigen
19 Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die postalische
Zustellung
20 dennoch als bewirkt.